

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Stellenzulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) - Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, sog. Polizeizulage - für die Zollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen VV - BMF - PolZul (Stand: 17. Februar 2021)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

**Verwaltungsvorschrift
zur Gewährung der Stellenzulage nach Nr. 9
der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B
(Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes)
- Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben,
sog. Polizeizulage -
für die Zollverwaltung
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

VV - BMF - PolZul

(Stand: 17. Februar 2021)¹

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1. Anwendbare Vorschriften
 - 1.2. Gesetzeswortlaut der Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B
 - 1.3. Gesetzesbegründungen
 - 1.3.1. Gesetzesbegründung zu Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B i. d. F. von Artikel 1 Nr. 22 Buchst. f) des Fachkräftegewinnungsgesetzes
 - 1.3.2. Gesetzesbegründung zu Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B i. d. F. von Artikel 1 Nr. 50 Buchst. I) des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes
2. Zweckbestimmung, Allgemeine Vorschriften
 - 2.1. Stellenzulage
 - 2.2. Vollzugspolizeiliche Aufgaben und Befugnisse
 - 2.3. Vollzugspolizeiliche Prägung des Dienstpostens
 - 2.3.1. Grundsatz
 - 2.3.2. Teildienstposten
 - 2.3.3. Kein summarischer Funktionsbezug
 - 2.3.4. Abweichungsbefugnis des BMF
 - 2.4. Abgeltung typischer Aufwendungen und Erschwerisse
3. Anspruch
4. Zulageberechtigter Personenkreis
 - 4.1. Zulageberechtigende Tatbestände, Tatbestandskonkurrenz
 - 4.1.1. Zulageberechtigende Tatbestände
 - 4.1.2. Gestaltungsfreiraum des Gesetzgebers
 - 4.1.3. Tatbestandskonkurrenz
 - 4.2. Verwendung in der Grenzabfertigung
 - 4.2.1. Grundsatz
 - 4.2.2. Kein Präjudiz
 - 4.2.3. Intention der Regelung
 - 4.2.4. Verwendung
 - 4.2.5. Bereich Grenzabfertigung
 - 4.2.6. Aufhebung von Erlassen
 - 4.3. Verwendung in Bereichen, in denen gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden
 - 4.3.1. Grundsatz
 - 4.3.2. Intention der Regelung, Verhältnis zur Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.c) BBesO A/B
 - 4.3.3. Verwendung
 - 4.3.4. Typisierungsgrundsätze
 - 4.3.5. Zulageberechtigte Bereiche, in denen gemäß Bestimmung des BMF typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden
 - 4.3.6. Organisatorische Änderungen, Evaluation
 - 4.4. Betrauung mit vollzugspolizeilichen Aufgaben
 - 4.4.1. Grundsatz
 - 4.4.2. Intention des Gesetzgebers, Verhältnis zur Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.b) BBesO A/B
 - 4.4.3. Betrauung mit vollzugspolizeilichen Aufgaben
 - 4.4.4. Vollzugspolizeiliche Prägung des Dienstpostens
 - 4.4.5. Berichtspflicht und organisatorische Änderungen
 - 4.5. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter)
 - 4.6. Sonderregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zollverwaltung, § 437 Abs. 4 Satz 2 SGB III
5. Persönliche Voraussetzungen der Zulageberechtigung
 - 5.1. Wartezeit
 - 5.2. Besondere körperliche, gesundheitliche und fachliche Voraussetzungen der Verwendungen nach Abschnitt 4.4.
6. Höhe der Zulage
7. Konkurrenzregelungen
 - 7.1. Ausschluss der Polizeizulage durch Nachrichtendienstzulage
 - 7.2. Hinweis auf andere Zulagen, deren Gewährung neben der Polizeizulage ausgeschlossen oder beschränkt ist
8. Verfahren der Zulagengewährung
 - 8.1. Zahlungsaufnahme/Zahlungseinstellung
 - 8.2. Vorübergehende Unterbrechung der zulagenberechtigten Verwendung
 - 8.3. Festsetzende Stelle
9. Übergangsregelungen für mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraute Beamte nach Abschnitt 4.4.

10. Inkrafttreten
11. Aufhebung / Fortgeltung früherer Erlasse
12. Veröffentlichung in E-VSF

Anlage zu Ziffer 4.1.1. Abs. 4 - Arbeitshilfe: Zusammengefasste Liste der gemäß Vorbem. Nr. 9 BBes O A/B zulageberechtigten Bereiche und Dienstposten in der Zollverwaltung

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Anwendbare Vorschriften

Für die Gewährung der Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (sog. Polizeizulage) an Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- a. § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434),
- b. Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des BBesG) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 2 Buchst. f) des Fachkräftegewinnungsgesetzes, zuletzt geändert
 - bis zum 31. Dezember 2019 durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) sowie
 - ab dem 1. Januar 2020 durch Artikel 1 Nr. 50 Buchst. I) des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)
- c. Anlage IX (Bundesbesoldungsordnungen A und B - Vorbemerkung Nr. 9) des BBesG bis zum 31. Dezember 2019 in der Fassung des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163); ab dem 1. Januar 2020 in der Fassung des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)
- d. Abschnitt 42 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 14. Juni 2017 - D 3 - 30200/160#8 - (GMBI. 2017, S. 430)

1.2. Gesetzeswortlaut der Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B

„9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen,

1. *Polizeivollzugsbeamte*
2. *Feldjäger,*
3. *Beamte der Zollverwaltung, die*
 - a) *in der Grenzabfertigung verwendet werden,*
 - b) *in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder*
 - c) *mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind.*

(2) Eine Zulage nach Abs. 1 erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 8 gewährt.

(4) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.“

1.3. Gesetzesbegründungen

1.3.1. Gesetzesbegründung zu Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B i. d. F. von Artikel 1 Nr. 22 Buchst. f) des Fachkräftegewinnungsgesetzes
BT-Drs. 17/7142, S. 28 f.

„Die Zollverwaltung erfüllt sehr heterogene Aufgaben. Dem sollte mit dem Übergang zum sogenannten Funktionalprinzip durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) Rechnung getragen werden. Das auf andere Verwaltungsbereiche in der Folgezeit nicht ausgedehnte, ausschließliche Funktionalprinzip hat in der Praxis jedoch zu Anwendungsschwierigkeiten geführt, da aus ihm das Erfordernis abgeleitet werden konnte, eine Vielzahl von Dienstposten, gegebenenfalls wiederholt, einer tätigkeitsbezogenen Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dieser Aufwand erscheint insbesondere für solche Bereiche als unverhältnismäßig, die typischerweise vollzugspolizeilich geprägt sind.“

Dem trägt die Neufassung Rechnung, indem sie das Funktionalprinzip dadurch ergänzt, dass sie dem Bundesministerium der Finanzen als zuständige oberste Dienstbehörde die Möglichkeit eröffnet, weitere Bereiche zu bestimmen, für die ebenfalls eine vollzugspolizeiliche Prägung typisch ist.

Für die Beamten der Grenzabfertigung hat die Änderung im Wesentlichen nur klarstellende Wirkung. Dies gilt sowohl für die Personen- als auch für die Warenkontrolle. So hat die Kontrolle der grenzüberschreitenden Warenströme an den Außengrenzen der EU auf Grund der veränderten Sicherheitslage eine erhöhte Bedeutung im Hinblick auf allgemeine und konkrete polizeiliche Gefahrenlagen gewonnen. Dies rechtfertigt es, auch die Warenabfertigung von Grenzzollämtern generell als herausgehobene Funktion im Sinne des § 42 Abs. 1 zu werten. Die darüber hinaus dem Bundesministerium der Finanzen eingeräumte Befugnis, typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Bereiche zu bestimmen, führt nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern erleichtert zugleich auch die Umsetzung organisatorischer Änderungen in den einzelnen Aufbauorganisationen sowie den Wechsel von Beamten innerhalb und zwischen den Organisationseinheiten der Zollverwaltung. Auch diese Wirkung spricht dafür, das im Übrigen weitergeltende Funktionalprinzip bereichsbezogen zu ergänzen.“

1.3.2. Gesetzesbegründung zu Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B i. d. F. von Artikel 1 Nr. 50 Buchst. I) des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019
BT-Drs. 19/13396 S. 120 (dort unter Buchstabe k)

„Absatz 1 wird sprachlich klarer gefasst. Die einzelnen Zulagenberechtigungen werden in eine Aufzählung überführt, um insbesondere für den Bereich der Zollverwaltung deutlicher zu fassen, wer unter welchen Voraussetzungen zulageberechtigt ist. Die neue Formulierung zu den Feldjägern in Nr. 2 verdeutlicht, dass die Zulage nur entsprechend ausgebildetem Personal zusteht. Allein die organisatorische Zugehörigkeit zur Feldjägertruppe, ohne entsprechende Qualifikation, begründet noch keinen Anspruch. Die Zulageberechtigung der Anwärter wird in einem eigenen Absatz deutlicher herausgestellt, bedingt hierdurch erfolgt eine Umnummerierung der weiteren Absätze.“

2. Zweckbestimmung, Allgemeine Vorschriften

2.1. Stellenzulage

2.1.1. Die Polizeizulage ist eine Stellenzulage im Sinne des § 42 BBesG. Die für Stellenzulagen allgemein geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes finden für die Polizeizulage Anwendung.

2.1.2. Eine Stellenzulage wird gemäß § 42 Abs. 1 und Abs. 3 BBesG nur für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt, die durch die allgemeine Ämterbewertung nicht erfasst sind. Ein Anspruch auf die Polizeizulage als Stellenzulage besteht grundsätzlich nur für Bedienstete, deren Dienstposten durch die zulageberechtigende Funktion der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben geprägt ist.

2.2. Vollzugspolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

2.2.1. Die mit der Polizeizulage abzugeltende herausgehobene Funktion liegt nach dem Willen des Gesetzgebers vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Zulage in der vollzugspolizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Vollzugspolizeilich tätig sind nur Beamtinnen und Beamte, die überwiegend polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, die denjenigen der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern entsprechen, und die dabei die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs einschließlich des Schusswaffengebrauchs besitzen (vollzugspolizeiliche Befugnis; vgl. BT-Drs 8/3624 vom 29. Januar 1980, S. 21; siehe auch OVG NRW, Urteile vom 11. Juli 2011 - 1 A 1990/10, 1458/10; BayVGh, Urteil vom 3. März 2011 - 14 B 10.361). Demnach ist erforderlich, dass betreffende Beamtinnen und Beamte die Aufgabe und Befugnis besitzen, hoheitliche Maßnahmen im Verhältnis zum Bürger zu treffen und hierzu erforderlichenfalls auch unmittelbaren Zwang bis hin zum Schusswaffengebrauch auszuüben (VG Münster, Urteile vom 13. September 2011 - 4 K 2477/09, 884/10, 897/10, 973/10). Die mit der Polizeizulage als Stellenzulage abzugeltende herausgehobene Funktion erfordert somit die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben (Ziffer 2.2.2.) bei Innehabung vollzugspolizeilicher Befugnisse (Ziffer 2.2.3.).

2.2.2. Polizeiliche Aufgaben der Zollverwaltung sind typischerweise die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen, die im Zusammenhang mit Aufgaben durchzuführen sind, die der Zollverwaltung durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (vgl. § 1 ZollVG, ZFdG, insb. §§ 3, 4, 5, 24 und 25, § 404 AO).

2.2.3. In der Zollverwaltung besitzen grundsätzlich diejenigen Beamtinnen und Beamten die Befugnis, unmittelbaren Zwang und dabei erforderlichenfalls auch eine Schusswaffe anzuwenden (vollzugspolizeiliche Befugnisse), denen diese Befugnisse nach § 6 Nr. 2, 8 oder 9 und § 9 Nr. 2 oder 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG²) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum UZwG (UZwVwV-BMF) in der jeweils gültigen Fassung übertragen sind. Derzeit bestimmen sich die Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlichenfalls unter Anwendung einer Schusswaffe nach Abs. 7 und Abs. 30 der UZwVwV-BMF vom 20. Oktober 2017 (VSF O 80 31) i. V. m. Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMF zum Waffengesetz (WaffVwV-BMF) vom 20. Oktober 2017 (VSF O 80 41) und Ziffer 4 der Dienstvorschrift des BMF über die Bewaffnung und das Waffentraining in der Zollverwaltung (WaffDV-Zoll) vom 20. Oktober 2017 (VSF O 80 42). Darüber hinaus kommt auch eine Übertragung vollzugspolizeilicher Befugnisse im Einzelfall in Betracht. Die Innehabung oder Übertragung vollzugspolizeilicher Befugnisse erfordert nicht zugleich die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten, eine Schusswaffe regelmäßig zu führen; die Verpflichtung bestimmt sich nach den maßgeblichen Dienstvorschriften. Die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Schusswaffe zur Ausübung der Notrechte genügt jedoch nicht.

2.3. Vollzugspolizeiliche Prägung des Dienstpostens

2.3.1. Grundsatz

2.3.1.1. Ein Dienstposten ist durch eine zulageberechtigende Funktion geprägt, wenn diese einen quantitativ besonders umfangreichen Teil der Gesamtaufgaben ausmacht (st. Rspr.: BVerwG, Urteil vom 5. Mai 1995 - 2 C 13/94, BVerwGE 98, 192 ff.).

2.3.1.2. Ein Dienstposten in der Zollverwaltung ist vollzugspolizeilich geprägt, wenn die zulageberechtigenden Aufgaben insgesamt 70 Prozent der Gesamttätigkeit (zeitlicher Umfang) des Besoldungsempfängers umfassen (Ziffer 42.3.3 BBesGVwV).

2.3.1.3. Der Ermittlung des Anteils zulageberechtigender Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit sind in der Regel eine Tätigkeitsbeschreibung des Dienstpostens, ein aktueller Geschäftsverteilungsplan der betreffenden Arbeitseinheit sowie die tätigkeitsbestimmenden Dienstvorschriften zugrunde zu legen. Andere Unterlagen können ergänzend herangezogen werden, wenn dies geeignet erscheint, ein sachgerechtes Bild der Tätigkeitsanteile über einen repräsentativen Zeitraum zu vermitteln. Die Verwendung von Aufzeichnungen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung kommt vor dem Hintergrund der strengen Regelungen der DV-Controlling zum Schutz personenbezogener Daten für die Ermittlung der Tätigkeitsanteile grundsätzlich nicht in Betracht.

2.3.1.4. Zeiten der Teilnahme an einer spezifischen Aus- oder Fortbildung, die dem Erwerb oder der Erhaltung vollzugspolizeilicher Befugnisse im Sinne der Ziffer 2.2.3. dient, gelten als Zeiten vollzugspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung.

2.3.1.5. In den Einsatzbereichen Küstenwache, küstennahe Überwachung und Hafenüberwachung gelten Zeiten der Wahrnehmung nautischer und maschinentechnischer Aufgaben der Schiffsführung und des Schiffsbetriebs, die im Rahmen dualer Funktionalität integrierter Bestandteil der Wahrnehmung maritimer Vollzugsaufgaben sind, als Zeiten vollzugspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Abschnitts 2.2. Gleiches gilt für Zeiten der Teilnahme an einer spezifischen Aus- oder Fortbildung, die dem Erwerb oder der Erhaltung der Befugnisse zur Wahrnehmung integrierter maritimer Vollzugsaufgaben im Sinne des Satzes 1 dienen.

2.3.2. Teildienstposten

2.3.2.1. Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung, denen nur teilweise ein Dienstposten aus einem der nach Abschnitten 4.2. oder 4.3. zulageberechtigten Verwendungsbereiche oder nur teilweise ein Dienstposten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben i. S. v. Abschnitt 4.4. i. V. m. Abschnitt 2.2. und zugleich teilweise ein Dienstposten in einem nicht zulageberechtigten Bereich übertragen ist (Teildienstposten), erhalten die Polizeizulage, wenn die zulageberechtigenden Anteile an der Gesamttätigkeit mindestens 70 % der Gesamtarbeitszeit der Dienstposteninhaberin oder des Dienstposteninhabers umfasst. Für die Ermittlung des Anteils zulageberechtigender Tätigkeit findet Ziffer 2.3.1.3. entsprechende Anwendung.

2.3.2.2. Die Ausübung eines Dienstpostens in Teilzeit hat keinen Einfluss auf dessen Zuordnung zu einem Verwendungsbereich. Die teilweise Wahrnehmung der entsprechenden Funktion in Telearbeit schließt die Gewährung der Zulage nicht aus, allerdings muss auch dann insgesamt ein vollzugspolizeilicher Anteil von mindestens 70 % erreicht werden.

2.3.3. Kein summarischer Funktionsbezug

Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBesO A/B knüpft die Zulagegewährung in der Zollverwaltung entweder ausdrücklich an die Verwendung in bestimmten Bereichen („Grenzabfertigung“ (Nr. 3.a) und „Bereiche ... gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen“; sog. Bereichsprinzip) (Nr. 3.b) oder ausdrücklich an die Betrauung mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (sog. Funktionalprinzip) (Nr. 3.c). Folglich findet die Rechtsprechung, nach der bei anderen in Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B genannten Beamtengruppen und Soldaten für die vollzugspolizeiliche Prägung eines Dienstpostens ein nur summarischer Funktionsbezug - etwa die statusrechtliche Zugehörigkeit des Dienstposteninhabers zu einer im Gesetz genannten Beamtengruppe (sog. Laufbahnprinzip) - ausreicht, für Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung keine Anwendung (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1985 - 2 C 9/84).

2.3.4. Abweichungsbefugnis des BMF

Von dem Erfordernis der Feststellung der Prägung einzelner Dienstposten durch vollzugspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung kann das Bundesministerium der Finanzen gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.b) BBesO A/B in den Grenzen zulässiger Typisierung Ausnahmen bestimmen, wenn Dienstposten einem Bereich zugehören, dem im Übrigen typischerweise Dienstposten zugehören, die eine vollzugspolizeiliche Prägung aufweisen oder deren Zulageberechtigung gesetzlich bestimmt ist. Insoweit gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 4.3.

2.4. Abgeltung typischer Aufwendungen und Erschwernisse

Neben der Abgeltung der herausgehobenen Funktion vollzugspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung dient die Polizeizulage - in einer besoldungsrechtlichen Doppelfunktion - gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 4 BBesO A/B zugleich der Abgeltung der Besonderheiten des jeweiligen Dienstes; insbesondere werden der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten. Auf die sich aus dieser Doppelfunktion der Polizeizulage ergebenden Konkurrenzen wird in Ziffer 7.2.3. hingewiesen.

3. Anspruch

Einen Anspruch auf die Polizeizulage haben Bedienstete der Zollverwaltung,

- o die zum zulageberechtigten Personenkreis nach Abschnitt 4. gehören,
- o erforderlichenfalls die persönlichen Voraussetzungen nach Abschnitt 5. erfüllen, und
- o bei denen keine Zulagenkonkurrenz nach Abschnitt 7.1. vorliegt.

4. Zulageberechtigter Personenkreis

4.1. Zulageberechtigende Tatbestände, Tatbestandskonkurrenz

4.1.1. Zulageberechtigende Tatbestände

(1) Gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBesO A/B sind zulageberechtigt die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A, die

- a. in der Grenzabfertigung verwendet werden (Nr. 3.a), s. Abschnitt 4.2.),
- b. in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden (Nr. 3.b), s. Abschnitt 4.3.) oder
- c. mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind (Nr. 3.c), s. Abschnitt 4.4.).

(2) Gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 2 BBesO A/B sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zulageberechtigt (s. Abschnitt 4.5.).

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zollverwaltung wird gemäß § 437 Abs. 4 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ebenfalls eine Polizeizulage gewährt, wenn sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen, die ansonsten Beamten obliegen; Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B und diese Verwaltungsvorschrift sind auf diesen Personenkreis entsprechend anzuwenden (s. Abschnitt 4.6.).

(4) Als Arbeitshilfe ist dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage eine „Zusammengefasste Liste“ der zulageberechtigten Arbeitsbereiche und Dienstposten der Zollverwaltung beigelegt. Die „Zusammengefasste Liste“ ist rechtlich unverbindlich; maßgeblich sind die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.

4.1.2. Gestaltungsfreiraum des Gesetzgebers

Der Kreis der Zulageberechtigten bestimmt sich in der Zollverwaltung in Abhängigkeit von der jeweils anzuwendenden Tatbestandsvariante nach unterschiedlichen Kriterien. Zugleich bestimmt sich die Zulageberechtigung in der Zollverwaltung nach anderen Kriterien als für andere in Vorbem. Nr. 9 BBesO A/B genannte Beamtengruppen und Soldaten. Diese gesetzlichen Differenzierungen zwischen verschiedenen Beamtengruppen beruhen auf Entscheidungen des Gesetzgebers in zulässiger Wahrnehmung seines weiten Gestaltungsfreiraums (st. Rspr.: BVerfG, Beschlüsse vom 19. Dezember 2008 - 2 BvR 380/08, vom 26. April 1995 - 2 BvR 794/91 u. a.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2017 - 2 B 53/17, Urteil vom 24. Januar 1985 - 2 C 9/84).

4.1.3. Tatbestandskonkurrenz

Liegen für einen Dienstposten in der Zollverwaltung die Voraussetzungen der Zulageberechtigung nach mehreren Tatbestandsvarianten der Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBesO A/B gleichzeitig vor (Tatbestandskonkurrenz), ist die Polizeizulage nur einmal zu gewähren.

4.2. Verwendung in der Grenzabfertigung

4.2.1. Grundsatz

Zulageberechtigt gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.a) BBesO A/B ist jede Verwendung auf einem Dienstposten gemäß Ziffer 4.2.5. (Grenzabfertigung). Einer Einzelfallprüfung der auf diesen Dienstposten wahrgenommenen Aufgaben bedarf es nicht.

4.2.2. Kein Präjudiz

Die Zulageberechtigung der in der Grenzabfertigung verwendeten Zollbeamtinnen und Zollbeamten ist gesetzlich bestimmt. Diese gesetzliche Bestimmung entfaltet keine Präjudizwirkung für die Zulageberechtigung von Zollbeamtinnen und Zollbeamten, die in anderen Bereichen als der Grenzabfertigung verwendet werden. Auf Ziffer 4.1.2. wird hingewiesen.

4.2.3. Intention der Regelung

Zur Gesetzesbegründung wird auf Abschnitt 1.3.1. verwiesen. Die gesetzliche Wertung stützt sich auch darauf, dass Zollbeamtinnen und Zollbeamte in der Grenzabfertigung nach § 6 Nr. 2 UZwG i. V. m. Abs. 7 Nr. 3 und 4 UZwVwV-BMF zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind und gemäß § 9 Nr. 2 UZwG i. V. m. Abs. 30 Nr. 3 UZwVwV-BMF bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs auch Schusswaffen gebrauchen dürfen, wenn sie Grenzaufsichtsdienst verrichten. Im Rahmen der im Besoldungsrecht weiten Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers fand hier zugleich typisierend erneut der speziell für den Grenzabfertigungsdienst bereits bei dessen erstmaliger Aufnahme in die Zulageberechtigung vom Gesetzgeber als maßgeblich angesehene personalwirtschaftliche Aspekt Berücksichtigung, dass Aufgaben der Grenzabfertigung oft in engem organisatorischen und personellen Verbund mit Beamtinnen und Beamten der Grenzaufsicht oder des Bundesgrenzschutzes bzw. (heute) der Bundespolizei wahrgenommen werden, die ebenfalls zulageberechtigt sind (vgl. Antrag und Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 7/2117 vom 17. Mai 1974, S. 4). Die gesetzliche Bestimmung der Zulageberechtigung des gesamten Bereichs der Grenzabfertigung schafft zudem erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

4.2.4. Verwendung

4.2.4.1. Gemäß Ziffer 42.3.2 BBesGVwV ist eine Verwendung im Sinne des § 42 Abs. 3 BBesG die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des übertragenen Aufgabengebiets (Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulageregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine lediglich informatorische Beschäftigung oder die Zeit einer Ausbildung bei einer in der Zulageregelung genannten Behörde ist grundsätzlich keine Verwendung im zulagenrechtlichen Sinne; Vorbem. Nr. 9 Abs. 2 BBesO A/B bleibt unberührt.

4.2.4.2. Eine Verwendung im Bereich Grenzabfertigung liegt vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen ihr oder ihm übertragenen Dienstposten in einem Bereich gemäß Ziffer 4.2.5. selbständig und eigenverantwortlich wahrnimmt. Eine lediglich informatorische Beschäftigung in einem Bereich gemäß Ziffer 4.2.5. ist keine Verwendung im Bereich Grenzabfertigung. Abschnitt 4.5. bleibt unberührt, auf Ziffer 4.5.2. wird hingewiesen.

4.2.5. Bereich Grenzabfertigung

- a. **4.2.5.1.** Der Bereich Grenzabfertigung umfasst Dienstposten, auf denen materielle Grenzabfertigungsaufgaben in der Personen- oder in der Warenabfertigung wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere alle Dienstposten in einem Grenzzollamt (einschließlich Leitungen der Grenzzollämter);
- b. alle Dienstposten in den Arbeitsbereichen DVIII.A.31 – Risikomanagementstrategie -, DVIII.A.32 – Operative Analyse - und DVIII.A.33 – Einzelfallunabhängige Analyse - der Generalzolldirektion
- c. alle Dienstposten der Strahlenschutzbeauftragten, die die in den Grenzzollämtern eingesetzten Großröntgenanlagen betreuen.

4.2.5.2. Materielle Grenzabfertigungsaufgaben werden zeitweise auch wahrgenommen auf Dienstposten der dem Sachgebiet C zugehörenden Kontrolleinheiten Flughafen Reiseverkehr (KEFR) und Kontrolleinheiten Flughafen Überwachung Waren (KEFÜ) der HZÄ. Aus Vereinfachungsgründen werden die KEFR und KEFÜ jedoch gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.b) in Ziffer 4.3.5.2.a. generell als zulageberechtigte Bereiche bestimmt. Die Regelungen des Abschnitts 4.2. sind daher für die KEFR und KEFÜ nicht anzuwenden.

4.2.5.3. Materielle Grenzabfertigungsaufgaben werden nicht wahrgenommen auf dem Sachgebiet A zugehörenden Dienstposten der Zollzahlstellen und Nebenzollzahlstellen der HZÄ, auch wenn sich diese räumlich in einem Grenzzollamt befinden (insb. Flughafen Frankfurt/M).

4.2.6. Aufhebung von Erlassen

Der Erlass vom 16. Juli 2012 (Z B 2 - P 1539/06/0002:007, DOK: 2012/0605785) und der Erlass vom 19. April 2013 (Z B 2 - P 1539/06/0002:007, DOK: 2012/1085839) werden aufgehoben.

4.3. Verwendung in Bereichen, in denen gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden

4.3.1. Grundsatz

Zulageberechtigt gemäß Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.b) BBesO A/B ist jede Verwendung auf einem Dienstposten, der einem der zulageberechtigten Bereiche gemäß Ziffer 4.3.5. zugehört. Einer Einzelfallprüfung der auf diesen Dienstposten wahrgenommenen Aufgaben bedarf es nicht.

4.3.2. Intention der Regelung, Verhältnis zur Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.c) BBesO A/B

Die Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.b) BBesO A/B „ergänzt“ nach dem Willen des Gesetzgebers das (strenge) Funktionalprinzip, welches mit dem Sechsten Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) für die Zollverwaltung eingeführt wurde und seit der Neuregelung durch das Fachkräftegewinnungsgesetz in der Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.c) BBesO A/B fortgilt (s. Abschnitt 4.4.). Dem BMF ist gesetzlich die Befugnis übertragen, zulageberechtigte Bereiche zu bestimmen, in denen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden (Typisierungsbefugnis). Die Typisierungsbefugnis ermöglicht dem BMF, in den Grenzen zulässiger Typisierung (dazu Ziffer 4.3.4.) insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung Ausnahmen von dem Erfordernis der Feststellung vollzugspolizeilicher Prägung einzelner Dienstposten zu bestimmen, wenn Dienstposten einem Bereich zugehören, dem im Übrigen typischerweise Dienstposten zugehören, die eine vollzugspolizeiliche Prägung aufweisen oder deren Zulageberechtigung gesetzlich bestimmt ist (s. Ziffer 2.3.4.). Im Verhältnis zu Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.b) BBesO A/B ist die Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3.c) BBesO A/B Grund- und Auffangtatbestand für einzelne vollzugspolizeilich geprägte Dienstposten, die Bereichen der Zollverwaltung zugehören, in denen die übrigen Dienstposten nicht typischerweise ebenfalls vollzugspolizeilich geprägt oder durch gesetzliche Bestimmung zulageberechtigt sind.

4.3.3. Verwendung

4.3.3.1. Gemäß Ziffer 42.3.2 BBesGVwV ist eine Verwendung im Sinne des § 42 Abs. 3 BBesG die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des übertragenen Aufgabengebiets (Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulageregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine lediglich informatorische Beschäftigung oder die Zeit einer Ausbildung bei einer in der Zulageregelung genannten Behörde ist keine Verwendung im zulagenrechtlichen Sinne; Vorbem. Nr. 9 Abs. 2 BBesO A/B bleibt unberührt.

4.3.3.2. Eine Verwendung in einem gemäß Bestimmung des BMF zulageberechtigten Bereich im Sinne der Ziffer 4.3.5. liegt vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen ihr oder ihm übertragenen Dienstposten in einem Bereich gemäß Ziffer 4.3.5. selbständig und eigenverantwortlich wahrnimmt. Eine lediglich informatorische Beschäftigung in einem Bereich gemäß Ziffer 4.3.5. ist keine Verwendung im zulagenrechtlichen Sinne in einem gemäß Bestimmung des BMF zulageberechtigten Bereich. Auf Abschnitt 4.5., insbesondere Ziffer 4.5.2., wird hingewiesen.

4.3.4. Typisierungsgrundsätze

4.3.4.1. Typisierungsbefugnis

Die gesetzlich übertragene Typisierungsbefugnis gestattet dem BMF die Bestimmung von Bereichen der Zollverwaltung, in denen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, als zulageberechtigte Bereiche. Inhalt und Grenzen der übertragenen Typisierungsbefugnis orientieren sich an den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für die Typisierungsbefugnis als Teil der verhältnismäßig weiten Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers im Besoldungsrecht entwickelt hat (zur weiten Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers im Besoldungsrecht allg. vgl. BVerfG: Urteil vom 6. Oktober 1983 - 2 BvL 22/80, BVerfGE 65, 141 [148 f.]; Beschlüsse vom 26. April 1995 - 2 BvR 794/91 u. a., vom 4. April 2001 - 2 BvL 7/98, BVerfGE 103, 310 [319 f.], vom 28. November 2007 - 2 BvR 375/06, vom 19. Dezember 2008 - 2 BvR 380/08). Nach dieser Rechtsprechung ist die Gestaltungsbefugnis in besonderem Maße für die Regelung von Zulagen verhältnismäßig weit, weil die vielfältigen, hier zu berücksichtigenden Gesichtspunkte häufig nicht miteinander in Einklang zu bringen sind, so dass dadurch entstehende Unvollkommenheiten und Friktionen sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen hingenommen werden müssen; eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikel 3 Abs. 1 GG durch Vorschriften über die Abgrenzung von Zulagen wird nur bei evidenten Sachwidrigkeit gegeben sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. Oktober 1983 - 2 BvL 22/80, BVerfGE 65, 141 [148 f.]; Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 2 BvR 380/08). Typisierende und pauschalierende besoldungsrechtliche Regelungen sind nach der Rechtsprechung insbesondere aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung im Interesse der Funktionsfähigkeit der Durchführung der Alimentation bei großen Personalkörpern zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2007 - 2 BvR 375/06). Daneben kommen aber auch personalwirtschaftliche Gründe, z. B. die Nachwuchsgewinnung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. April 1995 - 2 BvR 794/91 u. a.), als legitime Ziele typisierender Regelungen in Betracht.

4.3.4.2. Bereich

Bereiche sind organisatorisch abgrenzbare, nach fachlichen Gesichtspunkten und Anforderungen der Aufgabenwahrnehmung zusammengestellte Arbeitseinheiten der Zollverwaltung, die typischerweise durch eine gleichartige oder zusammenwirkende Aufgabenwahrnehmung durch alle Dienstposteninhaber des Bereichs gekennzeichnet sind. Auf die konkrete Bezeichnung der Arbeitseinheit, z. B. als Abteilung, Referat, Team, Einheit, Gruppe, Bereich o. ä., kommt es nicht an.